

TE OGH 2025/10/7 140s75/25y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Oktober 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin FOI Bayer in der Strafsache gegen * B* und andere Angeklagte wegen Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten B*, G* H* und S* H* gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 5. Februar 2025, GZ 111 Hv 4/24w-38, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 7. Oktober 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin FOI Bayer in der Strafsache gegen * B* und andere Angeklagte wegen Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraphen 12, zweiter Fall, 302 Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten B*, G* H* und S* H* gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 5. Februar 2025, GZ 111 Hv 4/24w-38, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den
Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Berufungen kommt dem Oberlandesgericht Graz zu.

Den Angeklagten * B*, G* H* und S* H* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden – soweit hier von Bedeutung – * B* und G* H* jeweils eines Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB (II/1/), Letzterer (vgl zu diesem allerdings RIS-Justiz RS0133490) und S* H* jeweils eines Vergehens der Bestechung nach§ 307 Abs 1 StGB (II/2/) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden – soweit hier von Bedeutung – * B* und G* H* jeweils eines Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraphen 12, zweiter Fall, 302 Absatz eins, StGB (II/1/), Letzterer vergleiche zu diesem allerdings RIS-Justiz RS0133490) und S* H* jeweils eines Vergehens der Bestechung nach Paragraph 307, Absatz eins, StGB (II/2/) schuldig erkannt.

[2] Danach haben in R* und an anderen Orten

II/1/ B* und G* H* jeweils mit dem Vorsatz, dadurch den Staat an dessen Recht auf Zulassung nur ausreichend gesunder und fahrtüchtiger Personen zum Straßenverkehr zu schädigen, den Sachbearbeiter bei der Bezirkshauptmannschaft G* * F*, mithin einen Beamten, (zu ergänzen [vgl US 7]: wissentlich) dazu bestimmt, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, dadurch zu missbrauchen, dass er „entgegen seiner Verpflichtungen nach § 31 L-DBR seine Aufgaben treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen“ die am 8. Mai 2023 bei dieser Behörde per Fax eingelangte ärztliche Stellungnahme betreffend Einschränkungen der gesundheitlichen Eignung von B* zum Lenken von Kraftfahrzeugen (§ 8 FSG) löschte, indem dieser zunächst G* H* um Hilfe bat, das ihn betreffende Gutachten „verschwinden zu lassen“, und dieser in weiterer Folge F* um Löschung desselben ersuchte;II/1/ B* und G* H* jeweils mit dem Vorsatz, dadurch den Staat an dessen Recht auf Zulassung nur ausreichend gesunder und fahrtüchtiger Personen zum Straßenverkehr zu schädigen, den Sachbearbeiter bei der Bezirkshauptmannschaft G* * F*, mithin einen Beamten, (zu ergänzen [vgl US 7]: wissentlich) dazu bestimmt, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, dadurch zu missbrauchen, dass er „entgegen seiner Verpflichtungen nach Paragraph 31, L-DBR seine Aufgaben treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen“ die am 8. Mai 2023 bei dieser Behörde per Fax eingelangte ärztliche Stellungnahme betreffend Einschränkungen der gesundheitlichen Eignung von B* zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Paragraph 8, FSG) löschte, indem dieser zunächst G* H* um Hilfe bat, das ihn betreffende Gutachten „verschwinden zu lassen“, und dieser in weiterer Folge F* um Löschung desselben ersuchte;

2/ G* H* und seine Tochter S* H* einem Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn angeboten, indem G* H* seine Tochter anwies, F* für die zu Punkt 1/ beschriebene Handlung zum Essen einzuladen und ihr dafür 100 Euro zur Verfügung stellte, und S* H* diese Essenseinladung F* gegenüber (der sie allerdings zurückwies) tatsächlich aussprach.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richten sich von B* aus den Gründen der Z 5 und 9 lit a sowie (gemeinsam ausgeführt) von G* H* und S* H* aus Z 5, 5a, und 10, jeweils des § 281 Abs 1 StPO, ergriffene Nichtigkeitsbeschwerden, die nicht berechtigt sind. [3] Dagegen richten sich von B* aus den Gründen der Ziffer 5 und 9 Litera a, sowie (gemeinsam ausgeführt) von G* H* und S* H* aus Ziffer 5, 5 a,, und 10, jeweils des Paragraph 281, Absatz eins, StPO, ergriffene Nichtigkeitsbeschwerden, die nicht berechtigt sind.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten B*:

[4] Die Kritik der Mängelrüge (nominell Z 5 erster, zweiter und dritter Fall) an der Feststellung zur Initiative des Beschwerdeführers für die weitere Kontaktaufnahme mit F* durch G* H* (US 5) zeigt mit der bloßen Behauptung, dem Protokoll über die Hauptverhandlung (ON 37.1) seien keine in diese Richtung weisenden Beweisergebnisse zu entnehmen, keinen Mangel im Sinn der Z 5 auf. Sie vernachlässigt zudem die gebotene (RIS-Justiz RS0119370) Bezugnahme auf die Gesamtheit der Entscheidungsgründe (vgl US 10). Dass diese Erwägungen gegen die Denkgesetze oder grundlegende Erfahrungssätze verstießen (vgl RIS-Justiz RS0118317), vermag das weitere Vorbringen (der Sache nach Z 5 vierter Fall) nicht aufzuzeigen. [4] Die Kritik der Mängelrüge (nominell Ziffer 5, erster, zweiter und dritter Fall) an der Feststellung zur Initiative des Beschwerdeführers für die weitere Kontaktaufnahme mit F* durch G* H* (US 5) zeigt mit der bloßen Behauptung, dem Protokoll über die Hauptverhandlung (ON 37.1) seien keine in diese Richtung weisenden Beweisergebnisse zu entnehmen, keinen Mangel im Sinn der Ziffer 5, auf. Sie vernachlässigt zudem die gebotene (RIS-Justiz RS0119370) Bezugnahme auf die Gesamtheit der Entscheidungsgründe vergleiche US 10). Dass diese Erwägungen gegen die Denkgesetze oder grundlegende Erfahrungssätze verstießen vergleiche RIS-Justiz RS0118317), vermag das weitere Vorbringen (der Sache nach Ziffer 5, vierter Fall) nicht aufzuzeigen.

[5] Urteilsannahmen zum von der Rüge angesprochenen Tatmotiv sind weder für die Schuld- noch für die Subsumtionsfrage von Bedeutung und bilden daher keinen zulässigen Bezugspunkt der Mängelrüge (RIS-Justiz RS0117499).

[6] Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) geht mit ihrem Argument, die Bezirkshauptmannschaft G* sei (örtlich) für die Bearbeitung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrags auf „Führerscheinerweiterung ('E' zu 'B')“ (gemeint: Ausdehnung einer Lenkerberechtigung auf andere Klassen) örtlich nicht zuständig gewesen (vgl § 5 Abs 1 FSG) nicht vom Urteilssachverhalt aus (vgl aber RIS-Justiz RS0099810). Einen Feststellungsmangel macht sie in diesem

Zusammenhang nicht prozessordnungsgemäß geltend (vgl zu den Voraussetzungen RIS-Justiz RS0118580). [6] Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) geht mit ihrem Argument, die Bezirkshauptmannschaft G* sei (örtlich) für die Bearbeitung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrags auf „Führerscheinerweiterung ('E' zu 'B')“ (gemeint: Ausdehnung einer Lenkerberechtigung auf andere Klassen) örtlich nicht zuständig gewesen vergleiche Paragraph 5, Absatz eins, FSG) nicht vom Urteilssachverhalt aus vergleiche aber RIS-Justiz RS0099810). Einen Feststellungsmangel macht sie in diesem Zusammenhang nicht prozessordnungsgemäß geltend vergleiche zu den Voraussetzungen RIS-Justiz RS0118580).

[7] Im Übrigen legt sie nicht methodengerecht aus dem Gesetz (§ 6 Abs 1 AVG; näher dazu Hengstschläger/Leeb, AVG § 6 Rz 10 ff) abgeleitet dar (vgl aber RIS-Justiz RS0116565), weshalb die Einbringung des ärztlichen Gutachtens bei einer (örtlich) unzuständigen Behörde für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage von Bedeutung sei. [7] Im Übrigen legt sie nicht methodengerecht aus dem Gesetz (Paragraph 6, Absatz eins, AVG; näher dazu Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 6, Rz 10 ff) abgeleitet dar vergleiche aber RIS-Justiz RS0116565), weshalb die Einbringung des ärztlichen Gutachtens bei einer (örtlich) unzuständigen Behörde für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage von Bedeutung sei.

[8] Davon abgesehen erschöpft sich die Rechtsrüge (Z 9 lit a) in einer Bekämpfung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen (vgl § 283 Abs 1 StPO) Schuldberufung. [8] Davon abgesehen erschöpft sich die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) in einer Bekämpfung der Feststellungen zur subjektiven Tatseite nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen vergleiche Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Schuldberufung.

Zu den Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten G* H* und S* H*:

[9] Soweit auch G* H* zu II/1/ die Feststellung zur Initiative des Mitangeklagten B* mit dem Ziel, „dieses Gutachten verschwinden zu lassen“ (US 5), kritisiert, spricht er keine für ihn entscheidende Tatsache an (RIS-Justiz RS0117264 [T5]), die aber den gesetzlichen Bezugspunkt der in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgründe (Z 5 und 5a) bildet (RIS-Justiz RS0117499, RS0118780; vgl im Übrigen [zum Erfordernis gesonderter Darstellung von Nichtigkeitsgründen] RIS-Justiz RS0115902). [9] Soweit auch G* H* zu II/1/ die Feststellung zur Initiative des Mitangeklagten B* mit dem Ziel, „dieses Gutachten verschwinden zu lassen“ (US 5), kritisiert, spricht er keine für ihn entscheidende Tatsache an (RIS-Justiz RS0117264 [T5]), die aber den gesetzlichen Bezugspunkt der in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgründe (Ziffer 5 und 5 a) bildet (RIS-Justiz RS0117499, RS0118780; vergleiche im Übrigen [zum Erfordernis gesonderter Darstellung von Nichtigkeitsgründen] RIS-Justiz RS0115902).

[10] Mit dem bloßen Einwand fehlender Beweisergebnisse für die Konstatierungen zum Inhalt des zwischen F* und dem Beschwerdeführer geführten Gesprächs (also zu dessen Bestimmungshandlung) verfehlt die Tatsachenrüge (Z 5a) die prozessförmige Darstellung (RIS-Justiz RS0128874). Gleiches gilt für das weitere, in diesem Zusammenhang erstattete Vorbringen, das die beweiswürdigenden Erwägungen der Tatrichter nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen (§ 283 Abs 1 StPO) Schuldberufung bekämpft. [10] Mit dem bloßen Einwand fehlender Beweisergebnisse für die Konstatierungen zum Inhalt des zwischen F* und dem Beschwerdeführer geführten Gesprächs (also zu dessen Bestimmungshandlung) verfehlt die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) die prozessförmige Darstellung (RIS-Justiz RS0128874). Gleiches gilt für das weitere, in diesem Zusammenhang erstattete Vorbringen, das die beweiswürdigenden Erwägungen der Tatrichter nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Schuldberufung bekämpft.

[11] Die Subsumtionsrüge (Z 10, der Sache nach Z 9 lit a) entfernt sich mit ihrem Argument, die Löschung einer irrtümlich einer unzuständigen Behörde übermittelten Eingabe stelle weder Befugnisfehlgebrauch noch überhaupt ein „Amtsgeschäft in Vollziehung der Gesetze“ dar, vom Urteilssachverhalt (vgl aber RIS-Justiz RS0099810; zu den verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben vgl im Übrigen den obigen Hinweis zur Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten sowie RIS-Justiz RS0095963). [11] Die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,, der Sache nach Ziffer 9, Litera a,) entfernt sich mit ihrem Argument, die Löschung einer irrtümlich einer unzuständigen Behörde übermittelten Eingabe stelle weder Befugnisfehlgebrauch noch überhaupt ein „Amtsgeschäft in Vollziehung der Gesetze“ dar, vom Urteilssachverhalt vergleiche aber RIS-Justiz RS0099810; zu den verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben vergleiche im Übrigen den obigen Hinweis zur Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten sowie RIS-Justiz RS0095963).

[12] Indem G* H* und S* H* zu II/2/ (nominell im Rahmen der Mängelrüge) kritisieren, Letztere hätte an der Bestimmung von F* zum Missbrauch der Amtsgewalt nicht mitgewirkt, weshalb es „umso unlogischer“ sei, dass sie von

ihrem Vater dafür eine Belohnung „erhalten haben soll“, nehmen sie nicht Bezug auf die Gesamtheit der Entscheidungsgründe (vgl. aber RIS-Justiz RS0119370), welchen unmissverständlich zu entnehmen ist, dass die gegenständlichen 100 Euro nicht als Vorteil für die Beschwerdeführerin (insbesondere im Zusammenhang mit einem von dieser vorgenommenen Amtsgeschäft), sondern für F* gedacht gewesen seien (US 6 f, 11 f und 18). Sollte dieses (unklare) Vorbringen als Hinweis darauf gemeint sein, dass S* H* das ihr angelastete Verhalten erst nach Löschung der Eingabe durch F* gesetzt habe, ist darauf zu verweisen, dass § 307 Abs 1 StGB (wie hier) auch das Anbieten (Versprechen oder Gewähren) eines Vorteils für die bereits (in der Vergangenheit) erfolgte Vornahme oder Unterlassung eines pflichtwidrigen Amtsgeschäfts erfasst (vgl. [zu §§ 304 und 307a StGB] RIS-Justiz RS0095972). [12] Indem G* H* und S* H* zu II/2/ (nominell im Rahmen der Mängelrüge) kritisieren, Letztere hätte an der Bestimmung von F* zum Missbrauch der Amtsgewalt nicht mitgewirkt, weshalb es „umso unlogischer“ sei, dass sie von ihrem Vater dafür eine Belohnung „erhalten haben soll“, nehmen sie nicht Bezug auf die Gesamtheit der Entscheidungsgründe (vergleiche aber RIS-Justiz RS0119370), welchen unmissverständlich zu entnehmen ist, dass die gegenständlichen 100 Euro nicht als Vorteil für die Beschwerdeführerin (insbesondere im Zusammenhang mit einem von dieser vorgenommenen Amtsgeschäft), sondern für F* gedacht gewesen seien (US 6 f, 11 f und 18). Sollte dieses (unklare) Vorbringen als Hinweis darauf gemeint sein, dass S* H* das ihr angelastete Verhalten erst nach Löschung der Eingabe durch F* gesetzt habe, ist darauf zu verweisen, dass Paragraph 307, Absatz eins, StGB (wie hier) auch das Anbieten (Versprechen oder Gewähren) eines Vorteils für die bereits (in der Vergangenheit) erfolgte Vornahme oder Unterlassung eines pflichtwidrigen Amtsgeschäfts erfasst (vergleiche [zu Paragraphen 304 und 307 a StGB] RIS-Justiz RS0095972).

[13] Die zu diesem Punkt ausgeführte Tatsachenrüge (Z 5a) erschöpft sich – wie bereits oben (zu Punkt II/1/) ausgeführt, unzulässig – einerseits im Verweis auf das Vorbringen der Mängelrüge und andererseits in der Behauptung fehlender Beweisergebnisse für die kritisierte Feststellung. [13] Die zu diesem Punkt ausgeführte Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) erschöpft sich – wie bereits oben (zu Punkt II/1/) ausgeführt, unzulässig – einerseits im Verweis auf das Vorbringen der Mängelrüge und andererseits in der Behauptung fehlender Beweisergebnisse für die kritisierte Feststellung.

[14] Die Subsumtionsrüge (Z 10, der Sache nach Z 9 lit a) leitet die Behauptung, der Tatbestand der Bestechung setze eine Verknüpfung des Vorteils mit einem „Handeln des Beamten innerhalb der Hoheitsverwaltung“ voraus, nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (vgl. aber RIS-Justiz RS0116565 und im Übrigen [zu § 304 StGB] RS0095954). [14] Die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,, der Sache nach Ziffer 9, Litera a,) leitet die Behauptung, der Tatbestand der Bestechung setze eine Verknüpfung des Vorteils mit einem „Handeln des Beamten innerhalb der Hoheitsverwaltung“ voraus, nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (vergleiche aber RIS-Justiz RS0116565 und im Übrigen [zu Paragraph 304, StGB] RS0095954).

[15] Gleiches gilt für den Einwand, „eine einmalige Einladung zu einem Mittagessen“ sei „kein geldwerter Vorteil im Sinne der Bestechung“, der übergeht, dass § 307 (anders als §§ 307a und 307b) StGB keine Einschränkung des Vorteilsbegriffs (etwa nach Geringwertigkeit) enthält (vgl. im Übrigen Nordmeyer/Stricker in WK2 StGB § 307 Rz 18 iVm § 304 Rz 34 f; Hauss/Komenda, SbgK § 307 Rz 31). [15] Gleiches gilt für den Einwand, „eine einmalige Einladung zu einem Mittagessen“ sei „kein geldwerter Vorteil im Sinne der Bestechung“, der übergeht, dass Paragraph 307, (anders als Paragraphen 307 a und 307 b) StGB keine Einschränkung des Vorteilsbegriffs (etwa nach Geringwertigkeit) enthält (vergleiche im Übrigen Nordmeyer/Stricker in WK2 StGB Paragraph 307, Rz 18 in Verbindung mit Paragraph 304, Rz 34 f; Hauss/Komenda, SbgK Paragraph 307, Rz 31).

[16] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [16] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[17] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (§ 285i StPO). [17] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (Paragraph 285 i, StPO).

[18] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [18] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

[19] Bleibt anzumerken, dass die vom Erstgericht ins Spiel gebrachte Verletzung von § 31 Abs 1 Stmk L-DBR (US 2 und 7) ohne Aussagekraft für die Annahme im Sinn des § 302 Abs 1 StGB tatbildlichen Befugnisfehlgebrauchs ist.

Dieser kann sich vorliegend nur aus der Verletzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Handlungspflichten (vgl etwa §§ 13 und 39 Abs 2, allenfalls auch § 6 Abs 1 AVG), nicht aber der genannten dienstrechtlichen Vorschrift allein ergeben, weil diese ihrerseits auf die „Beachtung der geltenden Rechtsordnung“ allgemein abstellt und über (fehlerhaften) Gebrauch einer Befugnis zu hoheitlichem Verwaltungshandeln nichts aussagt. [19] Bleibt anzumerken, dass die vom Erstgericht ins Spiel gebrachte Verletzung von Paragraph 31, Absatz eins, Stmk L-DBR (US 2 und 7) ohne Aussagekraft für die Annahme im Sinn des Paragraph 302, Absatz eins, StGB tatbildlichen Befugnisfehlgebrauchs ist. Dieser kann sich vorliegend nur aus der Verletzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Handlungspflichten vergleiche etwa Paragraphen 13 und 39 Absatz 2,, allenfalls auch Paragraph 6, Absatz eins, AVG), nicht aber der genannten dienstrechtlichen Vorschrift allein ergeben, weil diese ihrerseits auf die „Beachtung der geltenden Rechtsordnung“ allgemein abstellt und über (fehlerhaften) Gebrauch einer Befugnis zu hoheitlichem Verwaltungshandeln nichts aussagt.

Textnummer

E145711

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:01400S00075.25Y.1007.000

Im RIS seit

22.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at